

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0303/09	08.10.2009
zum/zur		
F0134/09 – Fraktion CDU/BfM		
Bezeichnung		
Verwaltungshandeln im Fall des vermeintlichen Kampfhundes "Bruno"		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	03.11.2009	

Der „Streit“ wurde nicht durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtes beigelegt, sondern durch die Stattgabe des Widerspruches nach umfangreicher Sachverhaltsaufklärung durch die Verwaltung. Das Verwaltungsgerichtsverfahren betraf lediglich die Vollstreckung der Hundesteuerforderung, die bei öffentlich-rechtlichen Forderungen vor Entscheidung über den Widerspruch zulässig ist. Das Widerspruchsverfahren ist letztendlich einvernehmlich beendet worden.

1. Welche Lehren wurden aus dieser Affäre gezogen? Ist die Änderung der Hundesteuer-satzung auf diesen Vorfall zurückzuführen?

Der Vorgang hat gezeigt, welche derzeitigen tatsächlichen Probleme bei der Rassebestimmung bestehen. So sind das Magdeburger Tierheim im Jahr 2003, eine Tierärztin sowie ein Gutachter im Jahr 2009 zu jeweils unterschiedlichen Ergebnissen gekommen. Diese Probleme waren in der Tat neben den als ausreichend eingeschätzten Eingriffsmöglichkeiten auf der Grundlage des Landeshundegesetzes ein Grund für die vorgeschlagene Änderung der Hundesteuersatzung.

2. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um die offensichtlichen Kommunikationsprobleme in der Verwaltung zu vermeiden?

Es bestanden keine offensichtlichen Kommunikationsprobleme in der Verwaltung.

Die Festsetzung der Hundesteuer ist auf der Grundlage der eigenen Angaben des Hundehalters und auf der Grundlage der Hundesteuersatzung zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Hundesteuerbescheides rechtmäßig erfolgt. Ein Widerspruch entbindet bei öffentlichen Abgaben nicht von der Zahlungspflicht. Die rechtlich während des laufenden Widerspruchsverfahrens zulässigen Anträge, die zum Entfallen der Zahlungspflicht führen können (Stundung, Aussetzung der Vollziehung), hat der Hundehalter nicht gestellt. Auf die mögliche Antragstellung war der Hundehalter schriftlich hingewiesen worden.

Nach Stattgabe des Widerspruches erhielt der Hundehalter sein zuviel gezahltes Geld zurück. Dies entspricht den gesetzlichen Grundlagen der Abgabenfestsetzung und –erhebung.

Für das Überschneiden von zwei parallel laufenden Vollstreckungsverfahren wurde der Hundehalter durch die Verwaltung um Verständnis gebeten. Der Vollstreckungsbeamte hatte im Außendienst schriftlich zwei Bürotermine für ein Gespräch über die Zahlung angeboten und eine letzte Zahlungsfrist benannt.

Der Vollstreckungsbeamte wies mit der Frist darauf hin, dass bei Einhaltung des Zahlungstermins das Verwaltungszwangsverfahren endet, ansonsten würde die Vollstreckung fortgesetzt werden. Die Zahlungsfrist führte nicht dazu, dass die ursprüngliche Fälligkeit verschoben wurde. Ein Bürotermin lag nach der letzten Zahlungsfrist. Der Innendienst hatte nach Ablauf der Zahlungsfrist und vor Verstreichen des letzten angebotenen Bürotermins eine Kontopfändung durchgeführt.

Die parallele Durchführung ist grundsätzlich zulässig. Der Hundehalter hätte durch fristgemäße Zahlung im Jahr 2008 die Vollstreckung im Jahr 2009 vermeiden können, da er die Anträge auf Stundung oder Aussetzung nicht gestellt hat. Ihm war also die Zahlungspflicht bewusst.

Zur Vermeidung von Missverständnissen werden zukünftig keine Bürotermine nach Ablauf der letzten Zahlungsfrist angeboten.

3. Ist das Verwaltungshandeln in dieser Angelegenheit "bürgerfreundlich" und wenn nicht, wie wird in Zukunft bei ähnlichen Fällen, die nach der derzeitigen Rechtslage zu erwarten sind, vorgegangen?

Würde die Vollstreckung in jedem Widerspruchsfall eingestellt werden, würde dies zum einen den Gesetzmäßigkeiten widersprechen und zum anderen zu erhöhten Zahlungsausfallrisiken führen. Die Vollstreckung kann bei erheblicher oder unbilliger Härte oder bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit des Bescheides ausgesetzt werden. Dies wird im Einzelfall auf Antrag oder bei offenkundiger Aktenlage von Amts wegen geprüft und bei Vorliegen auch angeordnet.

4. Wer wird in der Stadt Magdeburg mit welcher Kompetenz in Zukunft für die Feststellung von Hunderassen verantwortlich sein?

Nach der beschlossenen Änderung der Hundesteuersatzung mit Wirkung ab dem 01.03.2009 spielt die Hunderasse nur noch für das Landeshundegesetz eine Rolle.

Entsprechende Entscheidungen zur Hunderasse werden vom Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt getroffen.

Die persönlichen Angaben des Hundehalters zur Rasse sind dabei auch weiterhin die Grundlage für die Verwaltungsverfahren. Bestehen anhand des äußeren Erscheinungsbildes oder aufgrund nachträglicher Änderungen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Halterangaben, muss in letzter Konsequenz erneut ein Gutachter über die Rassebestimmung entscheiden, da sich sowohl Amtstierärzte als auch die für die Durchführung des Wesenstests bestellten Tierärzte außer Stande sehen, eine Rasse zu bestimmen.

Letztlich muss die Stadt jedoch eine Entscheidung treffen. Insofern besteht auch zukünftig stets ein bestimmtes Prozessrisiko.